

Lizenz- und Nutzungsbedingungen security.manager

Der rechtmäßige Erwerb des security.manager berechtigt den Lizenznehmer zur Nutzung des security.manager entsprechend den nachfolgend spezifizierten Lizenz- und Nutzungsbedingungen. Mit der Installation und Inbetriebnahme des security.manager erklärt sich der Lizenznehmer zur Anerkennung und Einhaltung der nachfolgenden Lizenz- und Nutzungsbedingungen bereit.

1 Gegenstand der Lizenzierung

Gegenstand der Lizenzierung ist die Software security.manager inklusive ihrer Dokumentation. Die Software security.manager ist ein Produkt der con terra GmbH. Die con terra GmbH ("Lizenzgeberin") ist Eigentümerin und Inhaberin sämtlicher Rechte am security.manager. Die Lizenzgeberin gewährt dem Lizenznehmer nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die vereinbarte Nutzungsdauer definierte Nutzungsrecht (Lizenz) an dieser Software sowie an zugehörigen Dokumentationen.

Für die verwendeten Komponenten von Drittanbietern gelten ausschließlich die Lizenz- und Nutzungsbedingungen der jeweiligen Hersteller, die sich auf diesem Datenträger befinden. Die Lizenzgeberin hat das Recht, jederzeit Ausführung und Inhalt des Produktes zu aktualisieren und/oder zu revidieren. Aktualisierte oder revidierte Produkte unterliegen ebenfalls den Bestimmungen dieses Vertrages.

2 Nutzungsrechte, Missbrauch

Der Lizenznehmer erkennt die Rechte der Lizenzgeberin an dem Produkt (Patente, Urheberrechte, Marken, Geschäftsgeheimnisse) uneingeschränkt an. Das betrifft auch das exklusive Urheberrecht an sämtlichen analogen und digitalen Dokumentationen. Kopien der Software und zugehöriger Dokumentationen dürfen angefertigt werden, soweit dies für Sicherungszwecke erforderlich ist.

Das Nutzungsrecht für den security.manager umfasst den Betrieb einer Webserver-Applikation des security.manager und enthält das Recht zur Bereitstellung der Endnutzer Anwendung im Internet oder Intranet. Das Nutzungsrecht umfasst zudem die Installation auf dezidierten Ausfall-Servern innerhalb eines Active-Passive-Cluster.

Jede Standard-Lizenz des security.manager enthält eine zusätzliche Stage-Lizenz. Diese berechtigt den Lizenznehmer, zum Zweck der Entwicklung und/oder des Tests der security.manager

Anwendung, die Software auf einem weiteren Rechner zu installieren und dort als nichtoperativen StageServer zu betreiben.

Die Nutzung der Software in dynamisch skalierenden Betriebsumgebungen (Container / Cloud) ist zulässig, erfordert jedoch eine spezifische Vereinbarung mit dem Lizenzgeber.

Nicht erlaubt sind insbesondere:

- die Nutzung der Software über das Nutzungsrecht gemäß §2 hinaus.
- jegliche Form der Weitergabe der Software oder zugehöriger Materialien an Dritte (z.B. Verkauf, Vermietung, Verleih oder unentgeltliche Weitergabe).
- Der Weiterverkauf von Lizenzrechten oder deren Nutzung durch Unberechtigte
- Einsatz als Application Service Provider (ASP). Hierzu sind spezielle ASP-Lizenzen erhältlich.

Jegliche nicht lizenzierte Nutzung stellt eine Verletzung der Schutzrechte der Lizenzgeberin dar, die eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann. Der Lizenznehmer erklärt sich bereit, alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Lizenzgeberin zu treffen und insbesondere die unautorisierte Nutzung, Vervielfältigung, Weitergabe und Veröffentlichung der Software zu verhindern.

3 Sachmängel

Das Produkt ist erprobt und auf seine Funktionstüchtigkeit bei sachgemäßer Anwendung und bei Nutzung überprüft. Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass es für den vom Lizenznehmer beabsichtigten Verwendungszweck geeignet ist.

Auftretende Mängel sind dem Lizenzgeber unverzüglich mitzuteilen. Die Gewährleistung erfolgt durch Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung. Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nur bei Fehlschlagen der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist (mindestens 4 Wochen). Sämtliche Gewährleistungsansprüche erlöschen 12 Monate nach der Lieferung.

4 Fremdsoftware – Open Source Software

Die Software kann Bestandteile von Fremdsoftware und/oder von Open Source Software enthalten, für die gesonderte Lizenzbedingungen zu beachten sind. Soweit dies für die rechtmäßige Nutzung der Software erforderlich ist, werden die jeweils geltenden Fremd- bzw. Open Source Software-Lizenzbedingungen im Verzeichnis „license\third-party“ der Software aufgeführt. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software erst dann zu installieren, wenn er mit diesen Fremdsoftware- bzw. Open Source Software-Lizenzbedingungen, die vorrangig vor diesen Nutzungsbedingungen gelten, ebenfalls einverstanden ist. Lehnt er diese ab, so wird der Lizenznehmer die Installation und Nutzung der Software unterlassen.

5 Rechtsmängel

Falls der Lizenznehmer einer Forderung oder einem Anspruch ausgesetzt ist oder von Dritten aufgrund fehlender Original-Software oder anderer Verletzungen von geistigem Eigentum, die aus einem beliebigen Teil des security.manager resultieren, haftbar gemacht wird, so muss der Lizenznehmer die Lizenzgeberin unverzüglich davon in Kenntnis setzen und in Konsultation mit der Lizenzgeberin eine Vereinbarung über das künftige Vorgehen treffen. Auf Wunsch wird der Lizenznehmer der Lizenzgeberin gestatten, die Führung bei der Klärung der Angelegenheit mit dem Dritten zu übernehmen, wenn nötig auch im Hinblick auf gerichtliche Maßnahmen. Die Lizenzgeberin stellt hiermit den Lizenznehmer von jeglichen Schäden, Kosten und Aufwendungen frei, die sich aus einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung geistigen Eigentums in Folge des Besitzes oder der Benutzung des Produkts in Übereinstimmung mit den vorliegenden Lizenz- und Nutzungsbedingungen ergeben sollten, unter der Voraussetzung,

- dass der Lizenznehmer die Lizenzgeberin unverzüglich in schriftlicher Form über jede Verletzung oder angebliche Verletzungen informiert, und
- dass der Lizenznehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Lizenzgeberin keine Zugeständnisse macht.

Falls zu irgendeinem Zeitpunkt der Vorwurf einer Verletzung geistigen Eigentums bezüglich des security.manager erhoben werden sollte, oder ein solcher Vorwurf wahrscheinlich wird, so kann die Lizenzgeberin, unbeschadet anderer dem Lizenznehmer von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Vereinbarung

zustehenden Rechtsbehelfe auf eigene Kosten entweder:

- für den Lizenznehmer das Recht erwerben, die Nutzung der rechtsverletzenden Bestandteile des security.manager fortzusetzen oder
- die rechtsverletzenden Bestandteile des security.manager modifizieren oder ersetzen, um eine Rechtsverletzung zu vermeiden, ohne die Gesamtleistung des security.manager zu beeinträchtigen.

6 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Lizenzgebers bei Schäden im Falle der leichten Fahrlässigkeit des Lizenzgebers, dessen gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um die Verletzung von Kardinalspflichten, um Schäden wegen der Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit oder aufgrund der Nichterfüllung einer Garantie handelt und sofern es nicht um Forderungen nach dem Produkthaftungsgesetz handelt.

Soweit der Lizenzgeber nach den vorstehenden Regelungen haftet, ist die Haftung weiterhin wie folgt eingeschränkt: Der Lizenzgeber haftet nicht für nicht vorhersehbare Schäden, die im Bereich der Erteilung von Lizenzen nicht typischerweise vorkommen, es sei denn diese beruhen auf der Nichterfüllung einer Garantie, auf vorsätzlichem Handeln des Lizenzgebers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, auf einer Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit oder die Schäden sind nach den Vorgaben des Produkthaftungsgesetzes zu ersetzen.

7 Nutzungsdauer

Das Nutzungsrecht tritt mit der Zahlung der Lizenzgebühr an die Lizenzgeberin in Kraft.

- Bei Kauf der Software wird die Nutzungsdauer auf unbestimmte Dauer erteilt. Wird das Nutzungsrecht durch den Lizenznehmer nicht mehr ausgeübt oder ist es widerrufen, ist der Lizenznehmer verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindliche Produkt-Software einschließlich der Dokumentation zu vernichten oder auf seine Kosten an die Lizenzgeberin zurückzusenden. Der Lizenznehmer ist auch über die Nutzungsdauer hinaus zur Wahrung der Schutzrechte der Lizenzgeberin verpflichtet.
- Bei Subskription der Software ist die Nutzungsdauer beschränkt auf ein Vertragsjahr, beginnend ab dem 1. Kalendertag des Folgemonats der Bereitstellung der Software. Die

Nutzungsdauer verlängert sich automatisch um ein weiteres Vertragsjahr, wenn diese nicht drei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres vom Lizenznehmer oder -geber in Schriftform gekündigt wird.

Davon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen (fristlosen) Kündigung. Die Nutzungsdauer endet durch fristlose Kündigung des Lizenzgebers, u.a., wenn der Lizenznehmer (i) trotz zweifacher Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen Lizenzgebühr nicht nachkommt, (ii) die Software in unzulässiger Weise nutzt oder durch eine sonstige Verletzung des Urheber- bzw. Nutzungsrechts oder (iii) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lizenznehmer gestellt wird.

Zum Ende der Nutzungsdauer ist der Lizenznehmer verpflichtet, Originaldatenträger dem Lizenzgeber zurückzugeben und sämtliche Kopien der Software einschließlich der Dokumentation zu deinstallieren/löschen und unwiederbringlich zu vernichten. Auf Anforderungen des Lizenzgebers kann dieser eine schriftliche Versicherung über die Deinstallation und Löschung vom Lizenznehmer verlangen.

8 Schlussbestimmungen

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Lizenzbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, deren Wirkung dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der Lizenzbedingungen entspricht.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Kollisionsregeln des deutschen Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Regelungen dieser Lizenzbedingungen ist Münster (Deutschland).